



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für die Lehrämter für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25534



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung

des Erziehungswissenschaftlichen

Studiums für die Lehrämter

Primarstufe, die Sekundarstufe I

und die Sekundarstufe II

an der Universität – Gesamthochschule

Paderborn

Vom 29. August 1997

17. September 1997

Jahrgang 1997

Nr. 11

STUDIENORDNUNG

des ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS

für die Lehrämter

für die PRIMARSTUFE,

die SEKUNDARSTUFE I und

die SEKUNDARSTUFE II

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Erziehungswissenschaftliches Studium)	
§ 9 Inhalte und Lehrveranstaltungen des Grundstudiums	6
§ 10 Schulpraktische Studien	7
§ 11 Abschluß und Leistungsnachweise des Grundstudiums	7
§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	8
§ 13 Veranstaltungsarten im Hauptstudium	9
§ 14 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	10
Teil III: Schlußbestimmungen	
§ 15 Übergangsbestimmungen	11
§ 16 Studienplan	11
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11
Anhang: Studienplan	

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder beruflichen Fachrichtungen. Im Rahmen des Lehramtsstudiums regelt diese Studienordnung das **Erziehungswissenschaftliche Studium** für alle Lehrämter.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzung zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Für die Primarstufe und die Sekundarstufe I beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfällt ein Viertel (etwa 28 Semesterwochenstunden) auf das erziehungswissenschaftliche Studium. Für die Sekundarstufe II beträgt die Regelstudiendauer acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfällt ein Fünftel (etwa 30 Semesterwochenstunden) auf das erziehungswissenschaftliche Studium.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I frühestens im fünften Semester und für die Sekundarstufe II frühestens im sechsten Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester und für die Sekundarstufe II die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Ausübung des Berufs einer Lehrerin oder eines Lehrers erforderlich sind. Insbesondere sollen sie lernen, Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Lehrerberufs auf wissenschaftlicher Grundlage wahrzunehmen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist für das Lehramt für die Primarstufe nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen, für das Lehramt für die Sekundarstufe I in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Für Studierende der Sekundarstufe II besteht nicht die Möglichkeit, die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft anzufertigen.
- (2) In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Für Studierende, die gemäß § 47 LPO bei der Prüfung für das Lehramt für Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen, verlängert sich die mündliche Prüfung um 15 Minuten.
- (3) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Erziehungswissenschaft)

§ 9

Inhalte und Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen. Es setzt sich aus Veranstaltungen des Faches Erziehungswissenschaft und aus Veranstaltungen der Anteilsfächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie zusammen, die auf Fragen von Erziehung und Bildung bezogen sind.
- (2) Das Grundstudium umfaßt für alle Lehramter 16 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten drei Semestern des Studiengangs. Es besteht aus einer Einführungsveranstaltung sowie aus Grundlagenveranstaltungen, Grundseminaren und schulpraktischen Studien.
- (3) Die Einführungsveranstaltung in das Erziehungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Zugänge zu Fragen von Erziehung und Bildung aufzeigen und Orientierungen für das weitere Studium schaffen. Die Einführungsveranstaltung soll auch Tutorien umfassen.
- (4) Grundlagenveranstaltungen sollen inhaltliche und methodische Grundlagen sowie eine Übersicht zu dem jeweiligen inhaltlichen Bereich vermitteln. Für das Grundstudium sind vier Grundlagenveranstaltungen verpflichtend:
 - a) eine zur Psychologie, insbesondere zu Entwicklung und Lernen,
 - b) eine zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik,
 - c) eine zu Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Bildung,
 - d) eine zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik.
- (5) Grundseminare sollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen inhaltlichen und methodischen Fragen des jeweiligen Bereichs ermöglichen. Im Grundstudium sind zwei Grundseminare verpflichtend:
 - a) eines zu Fragen des Lehrens und Lernens,
 - b) eines zu Fragen der Erziehung und Sozialisation.
 Die Grundseminare sollen inhaltlich auf den Grundlagenveranstaltungen aufbauen.

 In den Grundseminaren ist je ein Leistungsnachweis zu erwerben (vgl. § 11 Abs. 2). Die Grundseminare können auch in Projektform durchgeführt werden.
- (6) Die Veranstaltungen gemäß Abs. 3, 4, 5 umfassen in der Regel jeweils 2 Semesterwochenstunden.

§ 10

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind Veranstaltungen zur Integration von Theorie und Praxis. Sie sollen gewährleisten, daß Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden.
- (2) Schulpraktische Studien können im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums in folgenden Formen angeboten werden:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Hochschule mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt.
Das semesterbegleitende Tagespraktikum kann auch im Zusammenhang eines Integrierten Eingangssemesters stattfinden: In diesem Falle wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer oder einem Lehrenden der Hochschule durchgeführt.
 - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges Praktikum unter Betreuung eines Mentors oder einer Mentorin in der Schule. Das Blockpraktikum setzt den Nachweis der Grundlagenveranstaltung zur Allgemeinen Didaktik und des Grundseminars zu Fragen des Lehrens und Lernens voraus.
- (3) Alle Praktikumsformen werden in der Regel mit 2 Semesterwochenstunden angerechnet.
- (4) Das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge der Universität-Gesamthochschule Paderborn betreut die Schulpraktischen Studien organisatorisch und gibt darüber Auskunft.

§ 11

Abschluß und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Der Abschluß des Grundstudiums wird nachgewiesen durch:
 - a) die Teilnahmebescheinigungen für die Einführungsveranstaltung und für die Grundlagenveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.
 - b) die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus den beiden Grundseminaren,
 - c) die Bescheinigung schulpraktischer Studien.
- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums können nur in Grundseminaren erworben werden, und zwar in folgender Form:
 - Klausur, in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden,
 - Referat (einschließlich der schriftlichen Fassung),
 - Seminararbeit oder
 - Projektbeitrag.

Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch eine oder einen Beauftragten des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2 bescheinigt.

§ 12

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und soll eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Erziehungswissenschaftlichen Studiums leisten. Es umfaßt für Studierende des Lehramtes für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I 12 Semesterwochenstunden und für Studierende des Lehramtes für die Sekundarstufe II 14 Semesterwochenstunden. Studierende, die gemäß § 47 LPO bei der Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen, müssen weitere sechs Semesterwochenstunden nachweisen.
- (2) Im Hauptstudium ist für alle Lehramter das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt Studien im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden.
- (3) Die drei Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (4) Die drei Teilgebiete sind - gemäß den Bestimmungen im Abs. 5 - den folgenden Bereichen zu entnehmen:
- A Erziehung und Bildung,
 - B Entwicklung und Lernen,
 - C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
 - D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens,
 - E Unterricht und Allgemeine Didaktik.
- (5) Für die Wahl der drei Teilgebiete gelten folgende Bedingungen:
- a) Eines der drei Teilgebiete ist aus den folgenden Teilgebieten des Bereichs E auszuwählen:
 - E 1 Didaktik und Curriculumentwicklung,
 - E 2 Unterrichtsplanung und -organisation,
 - E 3 Lernprozeßanalyse, Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

Im Zusammenhang mit diesen Studien soll ein stufenbezogener Leistungsnachweis des Hauptstudiums oder ein stufenbezogener qualifizierter Studiennachweis erworben werden (vgl. § 14). Für Studierende der Primarstufe müssen die Studien auf die Didaktik des Anfangsunterrichts bezogen sein. Die Veranstaltungen zur Didaktik des Anfangsunterrichts können den Teilgebieten E1, E2 oder E3 zugeordnet sein.

- b) Die verbleibenden zwei Teilgebiete sind den folgenden Teilgebieten der Bereiche A bis D zu entnehmen:
- A 1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
 - A 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
 - A 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

 - B 1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
 - B 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
 - B 3 Begabung und Intelligenz

 - C 1 Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
 - C 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
 - C 3 Sozialisierungstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
 - C 4 Interaktion und Kommunikation

 - D 1 Geschichte des Bildungswesens
 - D 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
 - D 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)

Eines der beiden Teilgebiete aus den Bereichen A bis D muß in einem Anteilsfach (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie) studiert werden

- c) Im Zusammenhang mit den Studien in den drei gewählten Teilgebieten sind ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums und ein qualifizierter Studienachweis zu erwerben (vgl. § 14). Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist im Teilgebiet der Vertiefung zu erbringen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:
- Der Leistungsnachweis im Hauptstudium wird als stufenbezogener Leistungsnachweis im Teilgebiet E erworben. In diesem Fall ist der qualifizierte Studienachweis aus einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A bis D zu erbringen.
 - Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A bis D erworben. In diesem Fall ist im gewählten Teilgebiet des Bereiches E ein stufenbezogener qualifizierter Studienachweis zu erbringen.
- Der stufenbezogene Leistungsnachweis oder der qualifizierte Studienachweis im Bereich E muß für Studierende des Lehramtes für die Primarstufe auf die Didaktik des Anfangsunterrichtes bezogen sein.
- d) Falls von Studierenden des Lehramtes für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I die schriftliche Hausarbeit im Fach Erziehungswissenschaft angefertigt wird, soll diese in der Regel im Zusammenhang mit dem Teilgebiet der Vertiefung stehen bzw. auf den vertieften Studien aufbauen (vgl. § 8).

- (6) Studierende, die gemäß § 47 LPO die Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit der Prüfung für die Sekundarstufe I verbinden, müssen das Studium zweier weiterer Teilgebiete nachweisen, die auf die Sekundarstufe I bezogen sind. Ein Teilgebiet ist den - noch nicht für die Sekundarstufe II gewählten - Teilgebieten des

Bereichs E zu entnehmen, das andere einem noch nicht gewählten Teilgebiet aus den Bereichen A bis D. Die gewählten Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Zusatzprüfung (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 13

Veranstaltungsarten im Hauptstudium

- (1) Veranstaltungsarten im Hauptstudium sind Seminare, Projekte und Vorlesungen.
- (2) Seminare und Projekte dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Verfahren sowie ihrer Anwendung und Kritik im Rahmen der Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sollen zugleich einen Zugang zu und eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen.
- (3) Projekte unterscheiden sich von Seminaren durch eine besonders intensive Beteiligung der Studierenden an der Planung und der Durchführung der Veranstaltungen, durch die Bearbeitung von fächerübergreifenden Frage- und Problemstellungen sowie durch die Erstellung eines komplexen "Produkts".
- (4) Vorlesungen dienen im Verhältnis zu Seminaren und Projekten, die schwerpunktmäßig exemplarisch angelegt sind, der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Orientierungswissen im Sinne der Übersicht über größere Problembereiche sowie über verschiedene Forschungsansätze und Forschungsergebnisse. Vorlesungen sollen auch Rückfragen und deren Besprechung ermöglichen.

§ 14

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung sind im Hauptstudium zu erwerben:
 - a) ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums
 - b) ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums

Dem Leistungsnachweis und dem qualifizierten Studiennachweis muß jeweils eine individuell feststellbare Leistung zugrundeliegen.

- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können im Rahmen von Seminaren oder Projekten erbracht werden. Die Anforderungen sind durch eine selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in der gewählten Veranstaltung des Hauptstudiums behandelten Inhalt bestimmt. Die Leistungen können in folgenden Formen nachgewiesen werden:
 - Klausur, in der Regel mit einer Dauer von drei Zeitstunden,
 - Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung,
 - Seminararbeit oder Projektbeitrag, unter Umständen verbunden mit einem Fachgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer,
 - mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

Das Nähere regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.

- (3) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums können im Rahmen aller Veranstaltungsarten des Hauptstudiums erbracht werden. Die Anforderungen beziehen sich auf die Feststellung, ob die Studierenden sich den in der gewählten Veranstaltung des Hauptstudiums behandelten Inhalt angeeignet haben. Die Leistungen können in folgenden Formen nachgewiesen werden:
- zweistündige Klausur,
 - Referat oder Projektbeitrag,
 - schriftliche Ausarbeitung,
 - Fachgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer.

Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt in das Hauptstudium im Sommersemester 1996 oder später liegt. Studierende, die sich zu der Zeit des Inkrafttretens der Studienordnung bereits im Hauptstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten.

§ 16

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17

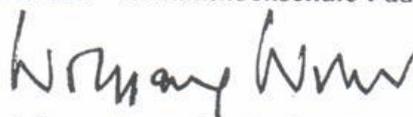
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsam beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 1 und 2 vom 17.01.1997 und des Beschlusses des Senates der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 19.03.1997.

Paderborn, den ~~29~~ 29. August 1997

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)

Anhang: Studienplan

Studienplan

Der folgende Studienplan wurde auf der Grundlage der Studienordnung aufgestellt. Er ist als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums zu verstehen.

Grundstudium

1. Semester:

- Einführung in das Erziehungswissenschaftliche Studium (2 SWS); die Einführung kann mit einem semesterbegleitenden Tagespraktikum in der Form eines Integrierten Eingangssemesters verbunden werden (in diesem Falle weitere 2 SWS)
- Grundlagenveranstaltung zur Psychologie, insbesondere zu Entwicklung und Lernen (2 SWS)

2. Semester:

- Grundlagenveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (2 SWS)
- Grundseminar zu Fragen des Lehrens und Lernens (2 SWS mit Leistungsnachweis)
- Schulpraktische Studien (als semesterbegleitendes Tagespraktikum oder als Blockpraktikum, anzurechnen mit 2 SWS) - entfallen, wenn ein Integriertes Eingangssemester absolviert wurde.

3. Semester:

- Grundlagenveranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (2 SWS)
- Grundlagenveranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Bildung (2 SWS)
- Grundseminar zu Fragen der Erziehung und Sozialisation (2 SWS mit Leistungsnachweis)

Hauptstudium

4. Semester:

- Veranstaltung zu einem Teilgebiet aus dem Bereich E: erstes Teilgebiet des Hauptstudiums und der Prüfung (2 SWS)
- Veranstaltung zu einem Teilgebiet aus den Bereichen A bis D: zweites Teilgebiet des Hauptstudiums und der Prüfung (2 SWS)
- Veranstaltung zu einem weiteren Teilgebiet aus den Bereichen A bis D: drittes Teilgebiet des Hauptstudiums und der Prüfung (2 SWS)

5. Semester:

- Zu Beginn des fünften Semesters sollte entschieden werden, welches Teilgebiet mit Leistungsnachweisen vertieft studiert und in welchem Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden soll (vgl. § 12).

- Veranstaltung im Teilgebiet der Vertiefung (2 SWS)
- Projekt oder Seminar mit dem Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises in dem dafür gewählten Teilgebiet (für die Primarstufe und die Sekundarstufe I: 1 SWS; für die Sekundarstufe II: 2 SWS)

6. Semester

- Veranstaltung in dem Teilgebiet, in dem kein qualifizierter Studien- oder Leistungsnachweis erworben werden soll (für die Primarstufe und die Sekundarstufe I: 1 SWS; für die Sekundarstufe II: 2 SWS)
- Projekt oder Seminar im gewählten Teilgebiet der Vertiefung mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums (2 SWS)

Studierende, die mit der Prüfung für die Sekundarstufe II zusätzlich die Prüfung für die Sekundarstufe I ablegen wollen, sollten im 7. Semester eine auf die Sek. I bezogene Veranstaltung zu einem noch nicht gewählten Teilgebiet aus dem Bereich E und eine weitere Veranstaltung mit Sek. I-Bezug zu einem noch nicht gewählten Teilgebiet aus den Bereichen A bis D besuchen. Im 8. Semester sollte eine weitere Veranstaltung zu einem der beiden für die Sek. I gewählten Teilgebiete absolviert werden.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn